

Veränderung der Altersteilzeit wegen höherer Versorgungsabschläge

Liebe Kolleginnen, liebe Kollegen

der Landtag hat im Mai 2013 eine Dienstrechtsreform beschlossen. Unter anderem gilt seither ein höherer Versorgungsabschlag bei vorzeitigem Eintritt in den Ruhestand auf eigenen Antrag. Leider hat der Gesetzgeber dabei nicht alle Betroffenen von dieser Regelung ausgenommen, die sich zum Zeitpunkt der Veränderung bereits in der Altersteilzeit befanden.

Auch die Kolleginnen und Kollegen , die 2012 oder früher mit der Altersteilzeit begonnen haben und sich in diesem Schuljahr noch in der Arbeitsphase befinden, erhalten bei einer Zurruesetzung vor der Regelaltersgrenze (65 Jahre plus x Monate, je nach Geburtsjahrgang) den höheren Abschlag.

Die Bezirksregierung hat kürzlich (nach unserer Auffassung viel zu spät) die Kolleginnen und Kollegen angeschrieben, deren Freistellungsphase am 1.02.2014 beginnt. In diesem Schreiben wurde die Möglichkeit einer Abänderung der Altersteilzeit angeboten, um eben Nachteile beim Ruhegehalt zu vermeiden. Dieses ist allerdings mit einer Verlängerung der Arbeitsphase um ein halbes Jahr verbunden. Dieses ist dann auf eigenen Antrag hin möglich.

Nicht gesondert informiert wurden bislang diejenigen, deren Arbeitsphase erst im Sommer 2014 oder später endet. Auch diese Kolleginnen und Kollegen sollten sich schnellstmöglich beraten lassen und ggf. eine Veränderung der geltenden Altersteilzeitregelung beantragen, wenn der anfallende Versorgungsabschlag vermieden oder gemindert werden soll.

Der Personalrat

- berät Sie gerne, wenn Sie unsicher sind, wie sie sich verhalten sollen.
- hat der Bezirksregierung vorgeschlagen, eventuelle Veränderungsanträge großzügig zu bescheiden und vorhandene Spielräume zu nutzen.
- Ist nach wie vor der Ansicht, dass der Gesetzgeber im Rahmen des Vertrauensschutzes eine weitergehende Ausnahmeregelung hätte treffen müssen.



Edgar Köllner, Vorsitzender

Nr. 01 ● 2014